

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2023

Nr. 2023/1415

## **Verlängerung Covid-19-Impftarife Arztpraxen und Apotheken: Sicherstellung der Impfstoff-Logistik Gültig vom 1. Oktober 2023 bis 30. Juni 2024**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) haben die Kantone den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 zu ergreifen. Dazu gehört auch die Impfung gegen Covid-19.

Der Kanton Solothurn impfte die Einwohnerinnen und Einwohner seit Anfang Januar 2021 in Impfzentren, mittels Einsatz von mobilen Impfteams in Institutionen wie Alters- und Pflegeheime und sozialmedizinische Institutionen, partiell in Drive-Ins und in Arztpraxen sowie Apotheken. Die Impfzentren in Olten und Selzach wurden per 31. März 2023 geschlossen. Ebenso wurde der Einsatz von mobilen Impfteams zu diesem Zeitpunkt eingestellt.

Damit die Arztpraxen und Apotheken ihre wichtige Rolle in der kantonalen Impfstrategie wahrnehmen, hat der Regierungsrat für die Dauer vom 1. April 2023 bis 30. September 2023 eine bereits 2021 in Kraft getretene, kantonale Ergänzung des nationalen Tarifs für Impfungen in Arztpraxen auf CHF 40.00 und in Apotheken auf CHF 33.50 beibehalten (vgl. RRB Nr. 2023/334 vom 7. März 2023).

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) hat beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Kostenberechnung im Hinblick auf die Tarifierung der Covid-19-Impfung in der Höhe von CHF 54.00 vorgelegt. Der aktuelle Vertrag zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern sieht eine Abgeltung pro Impfung in Arztpraxen und Apotheken in der Höhe von CHF 29.00 vor.

Die Verantwortung für die Impfstoff-Logistik sowie die Abrechnung gegenüber den Krankenversicherern liegt bis zum abschliessenden Übergang in die Regelstruktur (voraussichtlich 30. Juni 2024) weiterhin bei den Kantonen. Das BAG informierte unlängst, dass die Arbeiten für den Übergang der Covid-19-Impfung in den Regelbetrieb des Gesundheitswesens per Mitte 2024 abgeschlossen werden können. Im Hinblick auf eine weitere Impfkampagne im Herbst 2023 (voraussichtlich ab Oktober) wird der Kanton Solothurn folglich weiterhin für den Impfstoff-Bestellprozess von Arztpraxen sowie Apotheken auf den von vierzehn weiteren Kantonen getragenen Covid-19-Webshop der Firma Stöckli sowie auf die Spedition des Impfstoffes durch die Firma Galliker zurückgreifen müssen.

Die offiziellen Impfeempfehlungen des BAG und der eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) für den Herbst/Winter 2023/2024 sind noch ausstehend. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass für das Gros der Bevölkerung keine Empfehlung für eine Impfung gegen Covid-19 ausgesprochen wird. Im Gegensatz zum Sommer 2023 rechnet das Gesundheitsamt jedoch damit, dass besonders gefährdeten Personen (BGP) ab 16 Jahren, deren letzte Impfdosis mehr als 6 Monate zurückliegt, eine Impfung gegen Covid-19 empfohlen wird.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Impfstrategie

Seit dem 1. April 2023 werden Impfungen im Kanton Solothurn ausschliesslich in Arztpraxen und Apotheken angeboten. Der Betrieb von kantonalen Impfstellen (Impfzentren und mobile Einsätze) ist aufgrund der geringen Nachfrage nicht mehr erforderlich. Dies zeigen die Zahlen für das zweite Quartal 2023, in welchem im Kanton Solothurn lediglich rund 20 Impfungen verabreicht wurden. Um ein flächendeckendes Angebot im Herbst/Winter 2023/2024 und die anschliessende Übergangszeit bis zum Übergang der Impfl Logistik sowie der Tarifierung in die Regelstruktur sicherzustellen, soll der aktuell gültige kantonale Impftarif bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Arztpraxis respektive der Apotheke und dem Kanton abgeschlossen wurde. Ausserdem kommt sie nur bei Impfungen gemäss Empfehlung der EKIF zur Anwendung. Impfungen ausserhalb der Impfeempfehlung, wie Reiseimpfungen oder über die Impfeempfehlung hinausgehende zusätzliche Auffrischimpfungen, sind kostenpflichtig.

### 2.2 Impftarif in Arztpraxen

Für Personen ab dem 12. Altersjahr beträgt der nationale Tarif für Impfungen in Arztpraxen 2023 voraussichtlich bis zur definitiven Tarifierung auf Bundesebene 2024 weiterhin CHF 29.00. Damit liegt die Vergütung deutlich unter dem bisherigen im Kanton Solothurn geltenden Ansatz von CHF 40.00. Die bisherige, zusätzliche kantonale Vergütung von CHF 11.00 soll deshalb bis zum 30. Juni 2024 gelten.

Der nationale Tarif für Kinder unter 12 Jahren beträgt CHF 40.45 pro Impfung. Der kantonale Zuschlag von CHF 11.00 auf den nationalen Tarif soll auch bei der Impfung von Kindern unter 12 Jahren weiterhin Anwendung finden. Insgesamt beträgt die Vergütung damit CHF 51.45.

### 2.3 Impftarif in Apotheken

Die Vergütung von Impfungen in Apotheken beträgt 2023 und voraussichtlich auch 2024 CHF 29.00 pro Impfung. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 33.50 soll ebenfalls bis zur definitiven Tarifierung im Jahr 2024 gelten. Der kantonale Zuschlag beträgt CHF 4.50 pro Impfung.

### 2.4 Impfstoff-Logistik

Die Kantone sind voraussichtlich bis Mitte 2024 für die Impfstoff-Logistik verantwortlich. Am bisherigen System mit dem webbasierten Bestellprozess der Firma Stöckli Medical und der Impfstoffverteilung durch die Firma Galliker, welches der Kanton Solothurn zusammen mit weiteren Kantonen betreibt, soll festgehalten werden, bis die Logistik durch die Regelstruktur im Gesundheitswesen (Pharmagrosshandel) übernommen wird.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Das BAG geht in seinen Berechnungen für den Zeitraum von Oktober 2023 bis Juni 2024 schweizweit von maximal 1'500'000 Impfungen aus. Davon sind voraussichtlich 500'000 Impfungen zum Selbstzahlertarif. Für den Kanton Solothurn rechnen wir mit rund 50'000 Impfungen. Die entsprechenden Leistungen gemäss Ziffer 2.2 und 2.3, rund 35'000 Impfungen, dürften sich

im Verhältnis  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  auf Arztpraxen und Apotheken verteilen. Somit resultieren für den Kanton Kosten in der Höhe von rund CHF 310'000. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Impfungen noch 2023 verabreicht wird.

Die Kosten für die Impfstoff-Logistik gemäss Ziffer 2.4 für den Zeitraum von Oktober 2023 bis zum Übergang in die Regelstruktur im Laufe des nächsten Jahres beinhalten einerseits die fixen Positionen für die Lagerfläche bei der Firma Galliker Transport AG sowie die Systemkosten des Bestellsystems von Stöckli Medical AG in der Höhe von rund CHF 3'000 pro Monat respektive CHF 27'000 für den entsprechenden Zeitraum (bis Mitte 2024). Andererseits fallen für die Auftragsbearbeitung sowie den Warentransport variable Kosten pro Lieferung an die Leistungserbringer in der Höhe von rund CHF 120.00 an. Ausgehend von rund 150 Lieferungen über den erwähnten Zeitraum resultieren variable Kosten in der Höhe von rund CHF 18'000. Total betragen die Kosten für die Impfstoff-Logistik folglich rund CHF 45'000.

#### **4. Finanzrechtliches**

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Impfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemieverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Um die Infrastruktur der Ärztinnen und Ärzte miteinzubeziehen, ist es erforderlich, den nicht kostendeckenden Tarif zu erhöhen.

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

#### **5. Beschluss**

- 5.1 Die Entschädigung für Impfungen in Arztpraxen bis Ende Juni 2024 in der Höhe von CHF 40.00 (Personen ab 12 Jahren) bzw. CHF 51.45 (unter 12-jährige Personen) wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.
- 5.2 Die Entschädigung für Impfungen in Apotheken bis Ende Juni 2024 in der Höhe von CHF 33.50 wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.
- 5.3 Die Impfstoff-Logistik wird mit den bestehenden Partnern Stöckli Medical AG sowie Galliker Transport AG bis Ende Juni 2024 weitergeführt.

4

- 5.4 Die Kosten von total rund CHF 355'000 (CHF 310'000 für die Impfbzuschläge bei Arztpraxen und Apotheken plus CHF 45'000 für die Impfstoff-Logistik) gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Gesundheitskosten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departementssekretariat DdI (2)  
Gesundheitsamt (2)  
Amt für Finanzen  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission